3.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verordnung vom 14. Juli 1849, das Tragen republikanischer Abzeichen betreffend, aufgehoben wird.

Dresden, den 13. November 1891.

Colditz. Geyer. Goldstein. Horn. Kaden. Liebknecht. Otto.
Postelt. Schulze. Stolle (Gesau). Stolle (Meerane).

Verordnung,

das Tragen republikanischer Abzeichen u. s. w. betreffend, vom 14. Juli 1849 (G.- u. V.-Bl. von 1849, S. 138).

Das öffentliche Tragen äußerer Abzeichen, welche nach allgemein verbreiteten Ansichten und der unzweifelhaften Absicht derer, die sie tragen, republikanische Gesinnungen und Tendenzen an den Tag legen sollen, z. B. rother Fahnen, Schärpen, Federn u. s. w., enthält eine offenbare Verletzung der der bestehenden monarchischen Staatsverfassung Seiten aller Bewohner des Landes gebührenden Achtung und kann überdies leicht zu Reibungen mit den treuen Anhängern der Verfassung und dadurch zu Excessen führen.

Dasselbe gilt von der Bezeichnung „republikanisch", welche sich hier und da einige Vereine beilegen.

Das Ministerium des Innern findet sich daher veranlaßt, das öffentliche Tragen derartiger Abzeichen, sowie den Gebrauch des Wortes „republikanisch" in dem Namen von Vereinen hierdurch zu verbieten. Contraventionen hiergegen sind, und zwar bei den Vereinen an den Vorstehern derselben, das erste Mal mit 3 bis 14 Tagen, in Wiederholungsfällen mit 6 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu richten.

Dresden, den 14. Juli 1849.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.